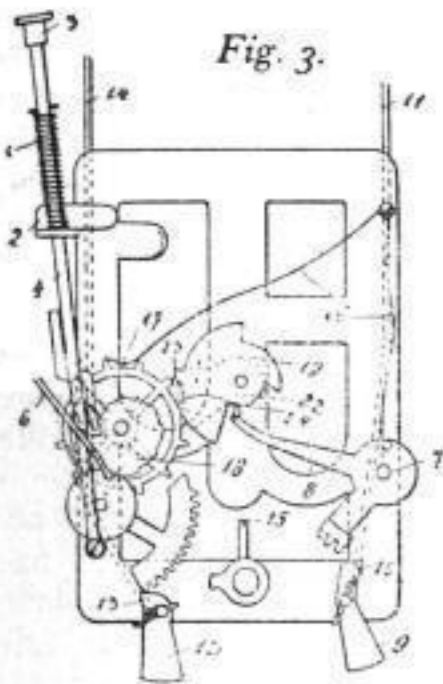


Die unter Druck einer Feder 1 stehende, sich in dem Lager 2 führende und mit Handgriff 3 ausgerüstete, zum Anstellen des Wiederholungsschlagwerkes dienende Stange 4 ist an dem Rechen 5 angelenkt. Dieser steht durch einen Arm 6 mit einem bei 7 drehbaren Winkelstück 8 in Verbindung, das mit Zähnen ausgestattet ist, welche bei Drehung des Winkels 8 den zweckmässig durch Gegengewicht 9 senkrecht gehaltenen Anschlag 10 für den Viertelstundenhammer 11 antreibt, welcher mit der Achse dieses Anschlages in Verbindung steht, während der Rechen 5 den gleichfalls durch Gegengewicht 12 beeinflussten Anschlag 13 für den Stundenhammer 14 bedient.

Der Arm 6 und der ihn berührende des Winkels 8 findet für gewöhnlich an einem Zapfen 15 des Gehäuses sein Widerlager. Der Winkel 8 steht hierbei ebenfalls unter Druck einer Feder 16, die gleichzeitig das Sternrad 17 für die Stundenstaffel 18 bremst. Der freie Arm des Winkels 8 kommt bei der durch die Feder 16 veranlassten Drehung des Winkels 8 mit der Viertelstundenstaffel 19 in Eingriff, wodurch je nach der Stellung dieser vom Gehwerk angetriebenen Staffel die Ausschlagsweite des Winkels 8 und somit die Bedienung des Anschlages 10 durch die Zähne des Winkels 8 bestimmt wird.



Mit der Stange 4 steht ein Zapfen 20 in Verbindung, welcher bestimmt ist, beim Niederdrücken der Stange auf die Stundenstaffel zu stossen und dadurch den Hub des Rechens 5 zu regeln. Je nachdem die Stellung der Viertelstundenstaffel 19 ist, wird bei dem durch die Feder 1 veranlassten Zurückschwingen des Rechens 5 der durch

den Arm 6 mitgenommene Winkel mit seinen Zähnen den Viertelstundenhammer bedienen.

Um Klemmungen zu vermeiden, sind die für das Stundenrad bestimmten Mitnehmerstifte 21 an einem frei um die Achse der Viertelstundenstaffel schwingbaren Segment 22 befestigt, welches sich mit einem Stift 23 in einem Schlitz 24 der Viertelstundenstaffel führt.

Beurteilung der Ankerhemmung für Unruh-Uhren, konstruiert von Heinrich Reddöhl in Hannover, D. R.-P. Nr. 148870, abgedruckt in Nr. 8.

Wenn der Erfinder Herr Reddöhl im letzten Satze seiner Ausführungen dem gewöhnlichen Ankergange unserer Taschenuhren verschiedene Nachteile nachzusagen weiss, so übt er zwar nur eine Gepflogenheit vieler anderer, doch nur auf Grund von Irrtum, denn gerade dem Ankergange wird mit Recht allgemein als Vorzug seine Stabilität und die seiner Teile nachgerühmt, aber auch seine grosse Ausbildung, vermöge welcher Ruhe und Hebung zwischen Rad und Anker, Sicherheit der Unruhschwingung und, was eine Hauptsache ist, die völlige Freiheit der letzteren bei nur geringem Hebungswinkel gewährleistet ist.

Der neue Gang soll also ein besserer Ersatz desselben sein, und er besitzt als Hauptmerkmal die Eigentümlichkeit, dass sich die Achse desjenigen Teiles im rechten Winkel zur Unruh- und zur Radachse befindet, welcher gewöhnlich den Anker, aber auch die Gabel trägt.

Es lassen sich durch Veränderungen in der Ganghebel-Achsenstellung viele Hemmungen ummodellern, doch geschieht es nur zum Nachteile, wenn dabei von der Einfachheit abgewichen wird.

Dies ist hierbei nicht nur der Fall, sondern es wird dadurch auch eine Bewegung der Gabel geschaffen, die nur in milderem

Masse geeignet ist, die Auslösung und den Antrieb mit Sicherheit und Leichtigkeit zu bewirken, weil sie viel verwickelter ist, was aber auch von der „Sicherung“ der Hemmung bei der Unruhschwingung gilt, denn bei dieser sollen die elastischen, seitlich befindlichen Anschlagstifte das Sicherheitsmesser nach der Angabe der Patentschrift „sanft an die Hebescheibe pressen“.

Hierdurch geht der Hauptvorzug des Ankerganges, die freie Unruhschwingung, aber nicht nur vollständig verloren, sondern es werden auch sonst noch verschiedenen Uebelständen Tür und Tor geöffnet, welche aus dieser Reibung entstehen, und namentlich den aus dem notwendigen Oel entstehenden, mit denen die der Verunreinigung sichtlich hervortreten, ausser der unvorteilhaften Wirkung der Mechanik, die wir bereits erwähnten.

Was nun die anstatt des Ankers vorhandenen Kugeln anbelangt, so ist es ihre Anordnung, welche die Winkelstellung der Gabelachse zur Radachse notwendig macht, denn sie greifen seitlich in das Rad ein, anstatt an der Peripherie.

Wenn dem Erfinder hierbei die rollenden Kugeln der Kugelachsenlager vorgeschwebt haben, welche in der Mechanik in der neueren Zeit, und hauptsächlich bei den Fahrrädern, deswegen zur Geltung gelangen, weil sie die Reibung um ein äusserst beträchtliches Mass reduzieren, so ist dieser Vorteil bei dem neuen Gange jedoch nicht nur keineswegs erreicht, sondern es werden sich vielmehr die Kugeln nur schwer wieder aus den seitlichen Vertiefungen des Rades herausbegeben können, in welche sie wohl leicht hineinfallen, doch ohne dass hierbei ein Vorteil entstände. Diese letztere Bewegung ist eine solche, bei der der Kugelanker auf das Rad einwirkt, wenn überhaupt hierzu Kraft in demselben vorhanden ist, während es doch darauf ankommt, dass das Rad vorteilhaft auf den Anker einwirken soll, und zwar nicht nur bei der „Hebung“, sondern auch bei dem „Einzuge“.

Anstatt des letzteren, dessen leichte Bewirkung ein weiterer Hauptvorzug des Ankerganges ist, tritt die schwerfällige Kugelaushebung ein, die den Einzug unmöglich, die ruhende Reibung an der Hebescheibe-Peripherie aber notwendig macht und auch „der gelinde Druck der federnden“ Anschlagstifte, welcher die Kugeln gegen die seitlichen Flächen des Gangrades drückt, ist eine weitere ungünstige Zugabe, welche die Hemmung nicht nur ungünstig gestaltet, sondern sie überhaupt neben den vorher erwähnten Nachteilen unmöglich macht, so dass wir es dabei nicht allein mit „einem tot geborenen Kinde“, sondern mit einer völligen „Missgeburt“ zu tun haben, deren Beschreibung und Beurteilung jedoch nichtsdestoweniger einen instruktiven Wert besitzt.

Rt.

Der Meistertitel.

[Nachdruck verboten.]

Öft hört man die Frage: Muss ein Handwerker die Meisterprüfung ablegen, um sich selbständig zu machen? Oder (z. B.): Darf der „So und So“ sich Uhrmachermeister nennen? Eine Klärung dieser Fragen scheint vor allem wichtig, da sowohl schriftlich wie mündlich tagtäglich um Auskunft hierüber gebeten wird. Was die erste Frage betrifft, so sieht die Gewerbe-Ordnung keine Beschränkung in dieser Hinsicht vor; es kann sich also ein Gehilfe, z. B. ein Uhrmachergehilfe, selbständig machen, auch ohne die Meisterprüfung abzulegen. Aber wohl gemerkt, mit der Selbständigmachung wird er noch lange kein Uhrmachermeister, er bleibt „Uhrmachergehilfe“ und hat nicht das Recht, sich „Uhrmachermeister“ zu nennen. Nun ist vielleicht mancher da, der sagt, der Titel „Uhrmachermeister“ hat für mich nicht soviel Wert, dass ich mich erst einer Prüfung hierzu unterziehe. In einigen Jahren aber werden diejenigen, die so sagen, den Wert einer Meisterprüfung wohl zu schätzen wissen.

Von seiten der Handwerkskammern wird alles geschehen, um dem Meistertitel wieder als Ehrentitel Geltung zu verschaffen, und dahin wird heute schon gestrebt, dass behördlicherseits für die Zukunft bei Arbeitsvergebungen, Lieferungen u. s. w. in erster Linie diejenigen Berücksichtigung finden, welche ihre Meisterprüfung abgelegt und damit den Meistertitel erworben haben. Vor allen Dingen aber wird sich das Publikum bei Bestellung von Arbeiten an diejenigen selbständigen Handwerker